

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung
und die Rücklieferung elektrischer Energie**

Anhang

Gültig ab 1.Mai 2016

Anschlussregelung für den Anschluss an das Versorgungsnetz

A.1 Netzkostenbeitrag

A.1.1 Netzkostenbeitrag bei Niederspannungsnetzanschlüssen

(3 x 230/400 V, Netzebene 7)

Grundsätze zur Erhebung eines Netzkostenbeitrags:

- Es gelten für alle Energiebezüger (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, etc.) dieselben Ansätze.
- Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Leistungsbeanspruchung des Elektrizitätsnetzes, der Netzdimensionierung sowie einem Beitrag an das vorgelagerte Netz, ungeachtet allfälliger für den Netzanschluss zu tätigen Netzausbauten.
- Der Netzkostenbeitrag ist nach der Bewilligung des elektrischen Anschlusses geschuldet.

Im Grundsatz gilt die Regel zur Wahrung des Besitzstandes.

- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Netzkostenbeiträge.

Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- Für neue Netzanschlüsse sowie für die Erhöhung der bezugsberechtigten Nennstromstärke bestehender Netzanschlüsse erhebt die EGM einen einmaligen Netzkostenbeitrag. Bei Verstärkungen von Netzanschlüssen werden die Erstellungskosten gemäss Tabelle Anschlusskosten vom 1.5.2016 verrechnet, zuzüglich eines Netzkostenbeitrags. Der Netzkostenbeitrag ergibt sich aus der Differenz des bestehenden Anschlusses zum neuen Anschluss.
- Wenn ein angeschlossenes Objekt abgebrochen, durch einen Neubau ersetzt und ein neuer Netzanschluss erstellt wird.

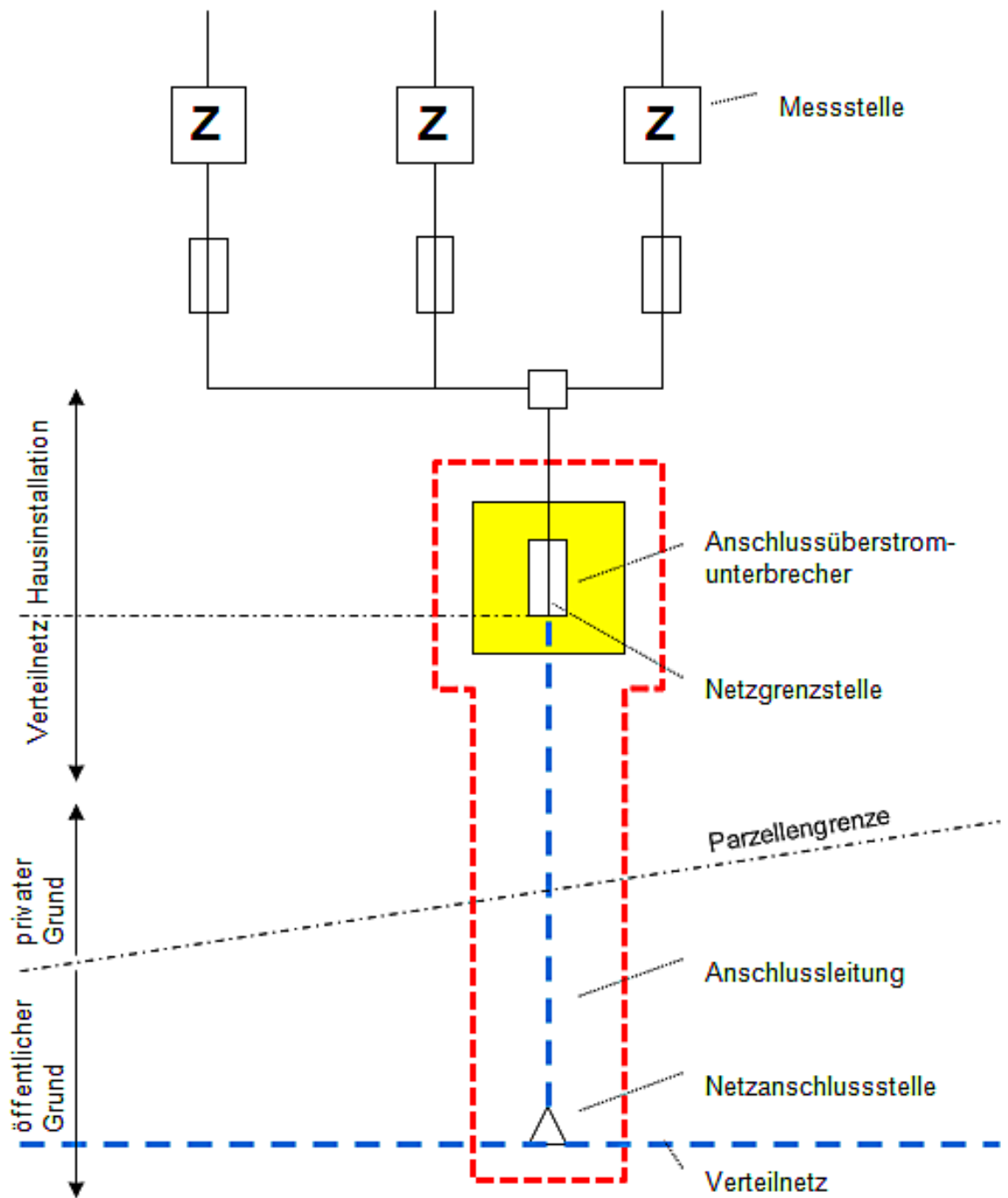
Kein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- Bei befristeten und provisorischen Netzanschlüssen während längstens fünf Jahren.
- Bei Ersatz oder Erneuerungen von Netzanschlüssen sofern keine Verstärkung des Netzanschlusses vorgenommen wird.
- Bei Wiederaufbau eines Gebäudes ohne Nutzungsänderung und der Wiederinbetriebnahme des bestehenden Netzanschlusses innerhalb von längstens fünf Jahren.

Basis für den Netzkostenbeitrag

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die bezugsberechtigte Nennstromstärke in Ampere [A]. Sie wird durch die im Anschlussgesuch genehmigte Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers (Hauptsicherung) bestimmt.

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Niederspannung)

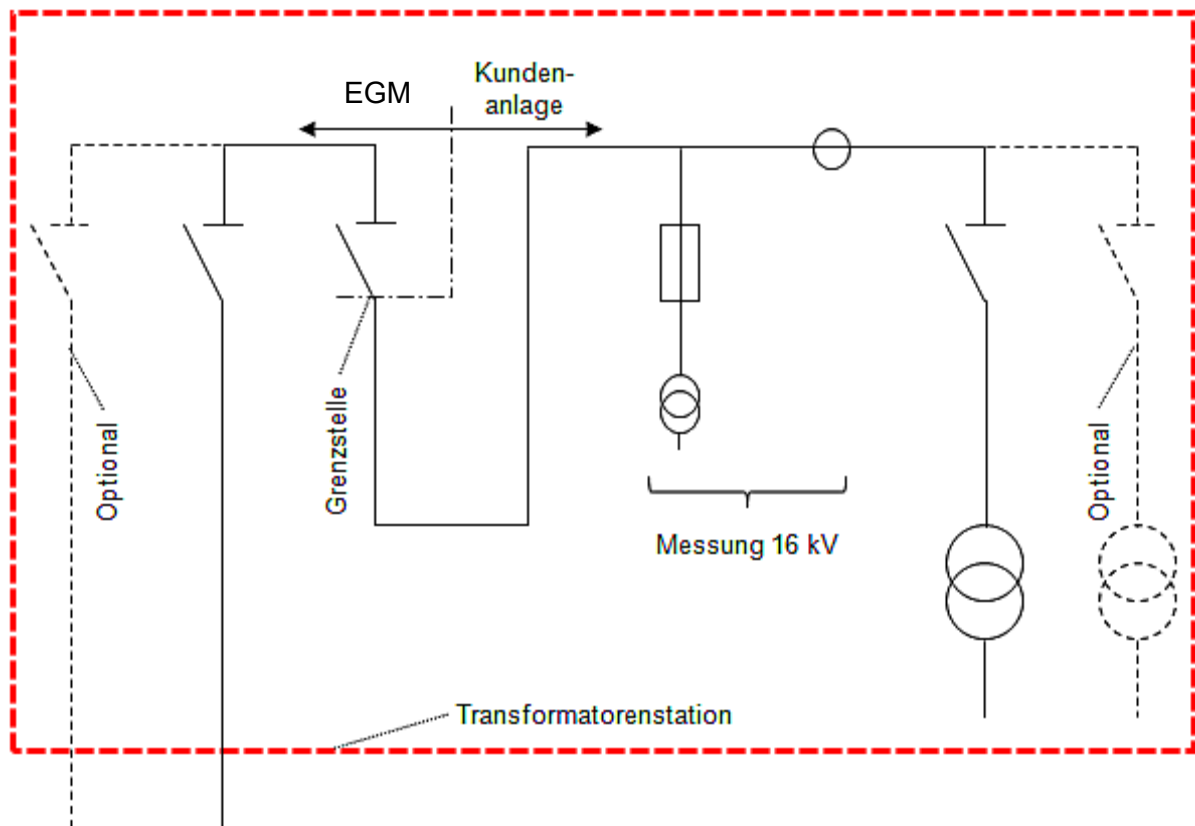


A.1.2 Netzkostenbeitrag bei Mittelspannungsnetzanschlüssen

(3 x 16'000 V, Netzebene 5)

- Bei Mittelspannungsnetzanschlüssen wird die bezugsberechtigte Anschlussleistung in einem Netzanschlussvertrag festgelegt.
- Der Netzkostenbeitrag bei neu erstellten Netzanschlüssen berechnet sich aus der bezugsberechtigten Anschlussleistung, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF pro kVA.
- Verstärkungen von Netzanschlüssen gelten als Neuanschlüsse.

Abgrenzung Netzanschluss Mittelspannungsnetz



A.2 Netzanschluss

- Der Netzanschluss ist die physische Erschliessung eines Objekts an das elektrische Energieversorgungsnetz der EGM.
- Es wird unterschieden zwischen einem Niederspannungsnetzanschluss (3 x 230/400 V, Netzebene 7) und einem Mittelspannungsnetzanschluss (3 x 16'000 V, Netzebene 5).
- Die EGM legt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung die Netzanschlusssstelle nach netztechnischen Gesichtspunkten fest.
- Leitungstyp, Leitungsquerschnitt und die Verlegeart werden durch die EGM festgelegt.
- Die Kabelschutzrohre sind bis max. 50m Länge in den Anschlusskosten enthalten.
- Die einzelnen Objekte werden in der Regel muffenlos erschlossen.
- Die notwendigen Tiefbauarbeiten für den Netzanschluss werden durch die Bauherrschaft in Absprache mit der EGM veranlasst und durch die Bauherrschaft direkt dem Unternehmer bezahlt. Die elektrische Anschlussleitung zwischen Netzanschlusssstelle und Anschlussüberstromunterbrecher wird durch die EGM erstellt. (Kosten siehe separates Blatt *Anschlusskosten*).
- Die Haupterdleitung ist Bestandteil der Liegenschaftsinstallation und liegt in der Verantwortung des Liegenschaftseigentümers.
- Hat die EGM im Rahmen einer Erschliessung zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Vorleistungen für die vorliegende Erschliessung getätigt, steht ihr das Recht zu, Vorleistungen anteilig den Objekteigentümern zu belasten.
- Der unterzeichnende Anschlussgesuchsteller trägt die gesamten Kosten für die Anschlussleitung zwischen Netzanschluss- und Netzgrenzstelle.
- Sollten bauseitig ausgeführte Arbeiten (z.B. Rohranlagen für Hauszuleitungen) nicht den Angaben der EGM entsprechen, behält sie sich das Recht vor, bis zur korrekten Ausführung den definitiven Anschluss eines Objekts zu verweigern.
- Nach Inbetriebnahme des elektrischen Anschlusses geht die gesamte Anschlussleitung bis zur Netzgrenzstelle mit allen Rechten und Pflichten ins Eigentum der EGM über. Erforderliche Erneuerungen werden bis zur Netzgrenzstelle zu Lasten der EGM ausgeführt. Daraus resultierende Anpassungskosten nach der Netzgrenzstelle werden zu 2/3 durch die EGM getragen.
- Der Liegenschaftsbesitzer gewährt das kostenlose Durchleitungsrecht.